

Dr. Rainer Gottwald
Vertreter des Bürgerbegehrens
St.-Ulrich-Straße 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de

Landsberg, den 15.11.2018

Damen und Herren
Bürgermeister Landkreis Haßberge
Stadträte Stadt Königsberg a. Bayern

Rückabwicklung der Sparkassenfusion Ostunterfranken und Schweinfurt
Auswertung der Jahresbilanzen 2017 und Begründung des Bürgerbegehrens

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister und Stadträte,

der Stadtrat von Königsberg hat am 29.5.2018 beschlossen, dass das Bürgerbegehr formell und materiell unzulässig sei. Von den 426 eingereichten Unterschriften wurden nur 210 anerkannt. Es waren dies Unterschriften auf Listen, die auf der Rückseite Erläuterungen zum Bürgerbegehr hatten. 302 Unterschriften sind notwendig, um einen Bürgerentscheid herbeizuführen.

Nicht anerkannt wurden 203 Unterschriften, die auf der Rückseite leer waren.

Die Begründung auf allen Listen war identisch „Kein **Verschenken** von kommunalem Eigentum; **Identitätsverlust** von Stadt Königsberg und Landkreis Haßberge“.

Das Merkmal „Identitätsverlust“ wurde vom Stadtrat Königsberg abgelehnt, da statt dem (erklärungsbedürftigen) Namen „Ostunterfranken“ der Name „Schweinfurt-Haßberge“ auftaucht. Außerdem sei eine Identifizierung mit der Sparkasse über deren Aufgaben über Dienstleistungen und Angebote beeinträchtigt. Die Filialen stünden den Bürgern wie bisher zur Verfügung.

Diese beiden Argumente gehen nicht auf den menschlichen Aspekt ein. Dies wird auch Gegenstand des Verwaltungsgerichtsverfahren in Würzburg sein. Bei der geplanten Megafusion in Oberbayern (DAH, FFB, LL) führte dieser Aspekt bekanntlich zur Ablehnung der Fusion.

Die andere Begründung (Verschenken des kommunalen Eigentums) wurde vom Stadtrat ebenfalls abgelehnt:

„Der Anteil der Stadt Königsberg an der Sparkasse Schweinfurt – Haßberge entspricht mit einem geringen prozentualen Anteil an dem wesentlich größeren Gesamtwert nach der Fusion dem prozentual höherem Anteil vor der Fusion an dem kleineren Gesamtwert der

Sparkasse Ostunterfranken. Die Begründung von „Verschenktem kommunalem Eigentum“ ist inhaltlich also nicht korrekt und irreführen.“

Damit wurden 203 Unterschriften als ungültig gewertet, die notwendigen Unterschriften für den Bürgerentscheid (302) kamen nicht zustande.

Anhand vergangener Sparkassenbilanzen (2012-2016) konnte nur nachgewiesen werden, wie hoch die Gewinnausschüttung an die Träger hätte sein können. Das hätte man auch für 2017 in etwa annehmen können, wollte es aber nicht.

Seit wenigen Wochen liegen die Schlussbilanzen der beiden Sparkassen zum 31.12.2017 vor. Die Sachlage hat sich nun völlig geändert.

Das Ergebnis der Analysen wurde an das Verwaltungsgericht geschickt zur kommenden mündlichen Verhandlung. Das sind ein Brief und das Ranking der bayerischen Sparkassen nach der Kapitalquote.

Das Wichtigste:

1. Durch die Fusion hat die Stadt Königsberg 2017 rund 1 Million €, und der Landkreis 5 Millionen Euro verschenkt.
2. Die Sparkasse Ostunterfranken war auch 2017 qualitativ äußerst erfolgreich, die stete Aufwärtsentwicklung gibt es seit der Veröffentlichung des Offenlegungsbericht 2014
3. Bei der Sparkasse Schweinfurt ist es genau umgekehrt. Die Qualität geht seit 2014 permanent zurück. Die Gelder aus Haßfurt dürften der Sanierung dienen.
4. Um den Bruttogewinn zu verschleiern wurde in Ostunterfranken der Fonds für allgemeine Bankrisiken fast doppelt so hoch dotiert wie 2016.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass das Argument „Kein Verschenken von kommunalem Eigentum“ seine Berechtigung hat. Dem Verfahren in Würzburg kann ruhig entgegen gesehen werden.

Die geschilderten Tatsachen waren im November 2017 zumindest den beiden Sparkassenvorständen von Ostunterfranken bekannt. Sie als Kreisräte/Stadträte wurden aber nicht pflichtgemäß informiert.

Sie können die Möglichkeit ins Auge fassen aus dem Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge wegen Fehlinformationen auszusteigen. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bietet dazu die Möglichkeit (Kündigung aus einem wichtigen Grund).

Ihr
Dr. Rainer Gottwald

**Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de**

Landsberg, den 13.11.2018

**Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstr. 26
97082 Würzburg**

Verwaltungsstreitsache

**Dr. Rainer Gottwald
gegen Stadt Königsberg i. Bay.
wegen Zulassung eines Bürgerbegehrens**

Aktenzeichen W 2 K 18.886

Ergänzung zur Klageschrift vom 4.Juli 2018

Nachweis der Teilbegründung „Kein Verschenken von kommunalem Eigentum“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Klage zur Rückabwicklung der Sparkassenfusion Schweinfurt-Haßberge wurde mit zwei Gründen gefordert:

- Kein Verschenken von Kommunalem Eigentum
- Identitätsverlust von Stadt Königsberg und Landkreis Haßberge

Der „Identitätsverlust“ konnte nachgewiesen werden. Dieser Punkt hat bei einem gleichlautenden Bürgerbegehrten im Landkreis Landsberg am Lech zum Scheitern der geplanten Monsterfusion Dachau-Fürstenfeldbruck-Landsberg geführt.

Der Punkt „Verschenken von kommunalem Eigentum“ konnte nur anhand der Bilanzen/Offenlegungsberichte der Jahre 2014-2016 erhärtet werden. Der Jahresbericht-/Offenlegungsbericht 2017 war damals noch nicht bekannt.

Nun wurde der Jahresbericht 2017 der Sparkasse Ostunterfranken am 26. Juli 2018 vom Verwaltungsrat festgestellt (Geschäftsbericht 2017, Seite 17) und am 3. September 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht (Geschäftsbericht 2017, S.1). Zur gleichen Zeit (Mitte September) erfolgte das Einstellen des Offenlegungsberichts 2017 der Sparkasse Ostunterfranken auf der Homepage der neuen Sparkasse Schweinfurt-Haßberge.

Die beiden Berichte der (Alt-)Sparkasse Schweinfurt für 2017 wurden fast parallel veröffentlicht. Ebenfalls am 26.7. erfolgte die Feststellung der Jahresbilanz durch den Verwaltungsrat. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgte am 28.8. 2018. Der Offenlegungsbericht wurde zur gleichen Zeit auf der Homepage der neuen Sparkasse Schweinfurt-Haßberge eingestellt.

Damit kann erst jetzt die aufgestellte Behauptung für das Fusionsjahr nachgewiesen werden.

Die im folgenden genannten Zahlen entstammen der GuV 2017 der beiden Sparkassen Schweinfurt und Ostunterfranken. **Diese sind beigefügt (Anlage 1).**

Der **Bruttogewinn** setzt sich zum überwiegenden Teil zusammen aus der Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ (§ 340g HGB) und dem Jahresüberschuss vor Steuern (GuV 26). Die Werte der letzten Jahre für die Sparkasse **Ostunterfranken** lauten:

| | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 |
|----------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| Zuf. Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV 18) | 5,500 Mio. € | 3,000 Mio. € | 2,500 Mio. € | 4,500 Mio. € | 13,500 Mio. € |
| Jahresüberschuss - JÜ - (GuV 26) | 2,194 Mio. € | 1,858 Mio. € | 2,134 Mio. € | 2,993 Mio. € | 2,808 Mio. € |
| Bruttogewinn (Zuf. Fonds + JÜ) | 7,694 Mio. € | 4,858 Mio. € | 4,634 Mio. € | 7,493 Mio. € | 16,308 Mio. € |
| Anteil Zuführung Fonds zu Bruttogewinn: | 71,5% | 61,8% | 53,9% | 60,1% | 82,8% |
| Gesamtkapitalquote Ostunterfranken | 16,90% | 16,36% | 15,99% | 15,76% | nicht erhoben |
| Gesamtkapitalquote Schweinfurt | 15,07% | 15,70% | 15,81% | 16,83% | nicht erhoben |

Die Gesamtkapitalquoten stehen in den jeweiligen Offenlegungsberichten der Sparkasse Ostunterfranken bzw. Schweinfurt (Randziffer 63)

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)

„Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen **allgemeine Bankrisiken** einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, soweit dies nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute **notwendig** ist.“

In der bankwirtschaftlichen Literatur wird bei den **allgemeinen Bankrisiken** davon ausgegangen, dass es sich dabei im sogenannte **latente Risiken** handelt. Im Gegensatz dazu stehen die **erkennbaren Risiken**, deren voraussichtliches Ausmaß auf Grund einer Risikoanalyse geschätzt werden kann. In diesem Fall ist eine Rückstellung zu bilden.

In Ostunterfranken ist **keine** Schätzung der allgemeinen Bankrisiken unter Nennung und Erläuterung der angewandten Schätzmethoden erfolgt!

Beweis: Im Geschäftsbericht 2017 Seite 8 wird lapidar gesagt: „Im Geschäftsjahr wurde eine weitere Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß §340g HGB vorgenommen.“

Daher Verstoß gegen den Bilanzierungsgrundsatz der **Richtigkeit und der Willkürfreiheit** nach § 239 Abs. 2 HGB.

Folge: Der Jahresabschluss 2017 der Sparkasse Ostunterfranken ist unrichtig und daher unwirksam.

Gewinnabführung durch den Sparkassenvorstand

Die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (vgl. Übersicht S. 2) erfolgt bei der Sparkasse Ostunterfranken durch den **Vorstand**. Damit entscheidet der Vorstand über einen Teil der Gewinnverwendung, obwohl dafür der **Verwaltungsrat** zuständig ist. Denn in § 17 Sparkassenordnung ist in der Aufgabenbeschreibung des Vorstands nichts über eine Befugnis zur Entscheidung über eine Gewinnverwendung durch den Vorstand oder eine Befugnis zur Dotierung einer Vorsorgerücklage nach § 340g HGB zu finden.

Die Dotierung des Fonds erfolgt somit widerrechtlich und negiert das alleinige Recht des Verwaltungsrats auf Entscheidung über die Gewinnverwendung nach § 21 Sparkassenordnung.

Zuführungen zum Fonds sind bei Sparkassen übrigens unnötig, da die Sicherheitsrücklage **alle Risiken** abdeckt.

Folge: Sowohl die Gewinnverwendungsentscheidungen des Vorstands als auch die des Verwaltungsrats sind in diesen Fällen unrichtig und daher nichtig.

Ermessensmißbrauch des Vorstands bei der Gewinnverteilung

Zu den Kompetenzen von Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat wurde am 9.6.2016 vom Finanzministerium Düsseldorf, der obersten Sparkassenaufsicht in NRW, ein richtungweisender Bescheid erteilt. Es ging um die Frage, was mit 105 Mio. € geschehen soll, die die Stadtsparkasse Düsseldorf 2014 an Gewinn erzielt hatte. Der Sparkassenvorstand dotierte den Fonds für allgemeine Bankrisiken mit 100 Mio. €. Über die verbleibenden 5 Mio. € konnte der Verwaltungsrat entscheiden, entweder Abführung an die Stadt Düsseldorf als alleinige Trägerin der Sparkasse oder Zuführung in die Sicherheitsrisikorücklage. Der Vorstand schlug vor, die 5 Mio. € in diese Rücklage einzufügen. Diesem Vorschlag folgte mehrheitlich der Verwaltungsrat. Der Oberbürgermeister von Düsseldorf (Verwaltungsratsvorsitzender) war damit nicht einverstanden und forderte einen gewissen Betrag für die Stadt. Schließlich wurde das Finanzministerium eingeschaltet und erließ den zitierten Bescheid. **Dieser umfangreiche Bescheid ist beigefügt. (Anlage 2).**

Diesen Bescheid haben in Bayern neben den Sparkassenaufsichten, die Sparkassen selbst und auch die Landräte und Oberbürgermeister. Daher auch die Gegenseite. Er ist deshalb diesem Schreiben nur **einfach** beigefügt.

Eine Übernahme der Grundsätze für die bayerischen Sparkassen wird vom Bayerischen Innenministerium als der obersten Sparkassenaufsicht jedoch abgelehnt. Obwohl es sich um Ausführungen zum Bundesrecht – das HGB ist Bundesrecht – handelt, sollen sie nicht für Bayern gelten.

Die Hauptergebnisse des Bescheids lauten:

- Der **Sparkassenvorstand** hat in der Anwendung von § 340g HGB Ermessensmissbrauch begangen (S. 19 ff. Bescheid). Die Behauptung, die Dotierung des Postens bis zur „offensichtlichen Willkür“, ist falsch. Die Behauptung, eine Dotierung sei generell zwingend und verpflichtend, ist ebenfalls falsch.

- Der **Verwaltungsrat** wurde adäquat gemaßregelt. Weil er die rechtswidrige Dotierung des Fonds nicht beanstandete, handelte er rechtswidrig. (S. 24 ff. Bescheid). Die Interessen des Trägers auf Ausschüttung wurden von ihm nicht wahrgenommen. Insofern hat der Verwaltungsrat geduldet, dass seine Rechte als Aufsichtsorgan vom Sparkassenvorstand durch die Dotierung des Fonds unterlaufen wurden.
- Das **Ergebnis**: Lt. Geschäftsbericht 2015 der Sparkasse Düsseldorf wurden 25 Mio. € als Bilanzgewinn nachträglich ausgeschüttet
- Der **Ermessensmissbrauch in Ostunterfranken** kann durch eine einfache Rechnung festgestellt werden: 105 Mio. € standen in Düsseldorf zur Verteilung zur Verfügung, 25 Mio. € wurden ausgeschüttet. Das bedeutet eine Gewinn-ausschüttung von $(25/105)=23,8\%$. In Ostunterfranken wurde überhaupt nichts ausgeschüttet. Die Fondszuführung in Ostunterfranken durch den Vorstand in Höhe von 5,5 Mio. € liegt im Verhältnis zum gesamten Bruttogewinn (7,7 Mio. €) bei 71,5%. Dieser extrem hohe Prozentanteil kann - neben der generellen Infragestellung einer Fondszuführung - als Ermessensmissbrauch des Vorstands und ein Unterlaufen der Kompetenzen des Verwaltungsrats gewertet werden. Der Verwaltungsrat hat sich diese Vorgehensweise gefallen lassen und sich daher genau so schuldig gemacht.

Die Höhe des „Verschenkten Eigentums“

§ 21 Sparkassenordnung regelt die Verwendung des **Jahresüberschusses**.

Wichtig:

Der **Verwaltungsrat** beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses.

- Mit dem Jahresüberschuss hat der Vorstand zunächst einen etwaigen **Verlustvortrag** aus dem Vorjahr auszugleichen (Abs. 2). Dieser beträgt in Ostunterfranken 0 €
- Wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag einen gewissen Prozentsatz zu den Risikoaktiva erreicht haben, können bis zu 75% des Jahresüberschusses an die Träger ausgeschüttet werden.

Dieser Prozentsatz beträgt in Ostunterfranken zum 31.12.2017 **16,90%** (vgl. S. 2 Tabelle), folglich können 75% ausgeschüttet werden. Ostunterfranken hat den Höchstbetrag des Ausschüttungssatzes erreicht.

- Der Restbetrag (= 25% des Jahresüberschusses) wird den Rücklagen zugeführt (Abs. 3 letzter Satz).

Allerdings definieren weder das Sparkassengesetz noch die Sparkassenordnung den Begriff „Jahresüberschuss“. Dadurch hat sich die fatale Praxis bayernweit für alle Sparkassen durchgesetzt, rechtswidrig den § 340g HGB anzuwenden: Der Sparkassenvorstand schöpft vorab einen Großteil des Bruttogewinns ab und führt ihn dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zu. Sparkassen rechnen damit den Gewinn

klein und lassen damit Gewinnabführungen an die Träger als unbedeutend erscheinen. Dies kann man an den Werten der Tabelle auf Seite 2 sehen.

Eine richtige Berechnung fasst die Zuführung zum Fonds bzw. der Sicherheitsrücklage zu einer Größe zusammen. So ergeben sich die auf Seite 2 genannten Bruttogewinne. Damit ergibt sich unter der Berücksichtigung, dass nur 75% des Gewinns an die Träger ausgeschüttet werden können, folgende Übersicht.

Verteilung an Träger:

| Träger | Anteil | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 | 2013 | 2012 |
|------------------------|---------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | Tsd. € |
| | | 5.771 | 3.644 | 3.476 | 5.620 | 12.231 | 5.063 |
| Landkreis Haßberge | 83,00% | 4.790 | 3.025 | 2.885 | 4.665 | 10.152 | 4.202 |
| Stadt Königsberg | 17,00% | 981 | 619 | 591 | 955 | 2.079 | 861 |
| Ausschüttung an Träger | 100,00% | 5.771 | 3.644 | 3.476 | 5.620 | 12.231 | 5.063 |

Daraus ergibt sich der Betrag, der 2017 von den Trägern verschenkt wurde:

Knapp 5 Mio. € vom Landkreis und knapp 1 Mio. € von der Stadt Königsberg.

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch Sparkasse und Träger

Die **Sparkasse** erfüllt gemeinnützige Zwecke durch **Spenden**, insbesondere an Vereine, Körperschaften sowie Sparkassenstiftungen und durch **Sponsoring**.

Kommunale Träger können die Ausschüttungen nach § 21 Sparkassenordnung für **weitergehende** gemeinnützige Zwecke verwenden, die den Sparkassen nicht offenstehen. Dazu zählen insbesondere kommunale Investitionen in Bildung (z.B. Investitionen in Schulen und deren Ausstattung) und Daseinsfürsorge (z.B. Investitionen in Krankenhäuser, Sportstätten, sozialer Wohnungsbau).

Insofern **ergänzen** sich diese Institutionen in der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke. Notwendig ist daher die Teilhabe der kommunalen Träger an den Jahresüberschüssen der Sparkasse.

Kein Verzicht der Träger auf Gewinnausschüttung

Art. 62 der Bayer. Gemeindeordnung (= Art: 56 Bayer. Landkreisordnung) enthält die Grundsätze der Einnahmebeschaffung.

Nach der dort aufgestellten Einnahmesystematik erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgabe die Einnahmen aus **besonderen Entgelten** für die von ihr erbrachten Leistungen und aus **sonstigen Einnahmen**. Erst wenn diese beiden Einnahmequellen nicht ausreichen dürfen **Steuern** erhöht oder eingeführt werden. Reichen auch die Einnahmen aus Steuererhöhungen nicht aus dürfen **Kredite** aufgenommen werden.

Durch den Verzicht auf eine Ausschüttung in den letzten Jahren und vor allem 2017 haben Stadt Königsberg und Landkreis Haßberge gegen Art. 62 GO/Art. 56 LkrO verstößen.

Keine Fusion der Sparkassen Schweinfurt und Ostunterfranken auf Augenhöhe

Die bereits oben erwähnte Kapitalquote als Verhältnis von Eigenkapital zu den risikogewichteten Aktiva (das sind die nicht mit 100% Sicherheit hinterlegten Kredite, umgangssprachlich auch faule Kredite genannt) ist eine der wichtigsten Größen zur Ermittlung der Qualität einer Sparkasse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Durch Zuschläge zu dieser Kapitalquote versucht die BaFin eine Krise wie 2008/2009 zu minimieren. Die höhere Kapitalquote soll dann durch höheres Eigenkapital und/oder Reduzierung der ausgegebenen Kredite erreicht werden.

Die Kapitalquoten stehen im Offenlegungsbericht (OB) und werden für alle bayerischen Sparkassen seit der Existenz dieses Berichts 2014 gesammelt.

Hier sind die wichtigsten Daten für die beiden Sparkassen.

Ostunterfranken: Eigenkapital, Risikokapital, Kapitalquote:

| | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 |
|------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Kernkapital (T1) - OB Anlage 1 Zeile 45 | 120,5 Mio. € | 115,5 Mio. € | 111,0 Mio. € | 103,6 Mio. € |
| Ergänzungskapital (T2) - OB Anlage 1 Zeile 58 | 8,6 Mio. € | 7,5 Mio. € | 7,2 Mio. € | 9,4 Mio. € |
| Eigenkapital (EK) insgesamt-OB Anl.1 Zeile 59 | 129,1 Mio. € | 123,0 Mio. € | 118,2 Mio. € | 113,0 Mio. € |
| Risikogewichtete Aktiva - OB Anlage 1 Z. 60 | 753,1 Mio. € | 752,2 Mio. € | 739,0 Mio. € | 717,2 Mio. € |
| Gesamtkapitalquote (Zeile 59 : Zeile 60) | 16,90% | 16,36% | 15,99% | 15,76% |

Schweinfurt: Eigenkapital, Risikokapital, Kapitalquote:

| | 2017 | 2016 | 2015 | 2014 |
|------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Kernkapital (T1) - OB Anlage 1 Zeile 45 | 225,7 Mio. € | 209,7 Mio. € | 203,1 Mio. € | 195,9 Mio. € |
| Ergänzungskapital (T2) - OB Anlage 1 Zeile 58 | 23,6 Mio. € | 25,6 Mio. € | 29,1 Mio. € | 34,9 Mio. € |
| Eigenkapital (EK) insgesamt-OB Anl.1 Zeile 59 | 249,3 Mio. € | 235,3 Mio. € | 232,2 Mio. € | 230,8 Mio. € |
| Risikogewichtete Aktiva - OB Anlage 1 Z. 60 | 1.654,3 Mio. € | 1.499,1 Mio. € | 1.469,1 Mio. € | 1.371,7 Mio. € |
| Gesamtkapitalquote (Zeile 59 : Zeile 60) | 15,07% | 15,70% | 15,81% | 16,83% |

Während die Sparkasse **Ostunterfranken** permanent die Qualität erhöhen konnte ist sie bei der Sparkasse **Schweinfurt** gesunken. Ursache für den schlechten Wert 2017 sind die überproportional angestiegenen riskanten Kredite, die Eigenkapitalzuführung war zu niedrig.

Das Eigenkapital von Ostunterfranken (129 Mio. €) dient offensichtlich der Sanierung der Sparkasse Schweinfurt. Davon war der Öffentlichkeit und den Stadt- bzw. Kreisräten nichts bekannt als es um die Fusion ging.

Die **beigefügte Anlage 3** enthält das Ranking der bayerischen Sparkassen für 2017 und zum Vergleich auch für 2016. Hier sieht man sehr schön das Auseinanderdriften der beiden Sparkassen 2016 und 2017 (gelb markiert). Ostunterfranken hat 2017 unter 66 Sparkassen einen sehr guten Mittelplatz, Schweinfurt gehört zu den letzten zehn.

Dr. Rainer Gottwald

Bayerische Sparkassen: Ranking Allgemeine Kapitalquote

| Rang 2017 | Name Sparkasse | Allg. KQ | Rang 2016 | Name Sparkasse | Allg. KQ |
|-----------|--------------------------------|----------|-----------|------------------------|----------|
| 1 | Moosburg | 27,76 | 1 | Höchstadt a. d. Aisch | 29,18 |
| 2 | Neustadt a.d.Aisch/Bad Windsh. | 26,05 | 2 | Moosburg | 28,23 |
| 3 | Landshut | 25,24 | 3 | Landshut | 26,49 |
| 4 | Neumarkt Opf, Parsbg | 23,50 | 4 | Neustadt a.d.Aisch/Bad | 24,49 |
| 5 | Wasserburg | 22,02 | 5 | Neumarkt Opf, Parsbg | 23,60 |
| 6 | Ingolstadt | 21,28 | 6 | Wasserburg | 22,92 |
| 7 | Bad Neustadt a. d. S. | 21,23 | 7 | Weilheim | 22,58 |
| 8 | Rosenheim | 20,37 | 8 | Rosenheim | 21,59 |
| 9 | Garmisch-Partenk. | 20,18 | 9 | Ingolstadt | 21,19 |
| 10 | Landsberg-Dießen | 19,82 | 10 | Bad Neustadt a. d. S. | 20,64 |
| 11 | Regen-Viechtach | 19,75 | 11 | Landsberg-Dießen | 20,58 |
| 12 | Oberland | 19,32 | 12 | Garmisch-Partenk. | 20,24 |
| 13 | Hochfr.(Hof,WUN) | 19,16 | 13 | Hochfr.(Hof,WUN) | 19,99 |
| 14 | Gunzenhausen | 18,55 | 14 | Regen-Viechtach | 19,34 |
| 15 | Augsburg-Stadtspk. | 18,39 | 15 | Niederbayern-Mitte-SR | 18,77 |
| 16 | Niederbayern-Mitte-SR | 18,30 | 16 | Esch./Neustadt-Waldn. | 18,72 |
| 17 | Memmingen, MN, LI | 18,24 | 17 | Memmingen, MN, LI | 18,12 |
| 18 | Esch./Neustadt-Waldn. | 17,80 | 18 | Berchtesgad. Land | 18,08 |
| 19 | Bamberg | 17,74 | 19 | Deggendorf | 17,99 |
| 20 | Dachau | 17,71 | 20 | Mainfranken-Würzburg | 17,97 |
| 21 | Deggendorf | 17,70 | 21 | Dachau | 17,83 |
| 22 | Freising | 17,68 | 22 | Cham | 17,57 |
| 23 | Kaufbeuren | 17,61 | 23 | Freyung-Grafenau | 17,48 |
| 24 | Rottal/Inn | 17,58 | 24 | Gunzenhausen | 17,48 |
| 25 | Berchtesgad. Land | 17,49 | 25 | Eichstätt | 17,41 |
| 26 | Ansbach | 17,20 | 26 | Bamberg | 17,38 |
| 27 | München-STA-EBE | 17,15 | 27 | Traunstein-Trostbg | 17,37 |
| 28 | Erlangen-Höchstadt | 17,11 | 28 | Rottal/Inn | 17,34 |
| 29 | Ostunterfranken | 16,90 | 29 | Augsburg-Stadtspk. | 17,32 |
| 30 | Freyung-Grafenau | 16,84 | 30 | Pfaffenhofen | 17,25 |
| 31 | Aichach-Schrobenh. | 16,79 | 31 | Freising | 17,22 |
| 32 | Fürstenfeldbruck | 16,72 | 32 | Ansbach | 17,20 |
| 33 | Mainfranken-Würzburg | 16,70 | 33 | Fürstenfeldbruck | 16,69 |
| 34 | Pfaffenhofen | 16,62 | 34 | Kaufbeuren | 16,55 |

| | | | | | |
|----|-----------------------|-------|----|-----------------------|-------|
| 35 | Traunstein-Trostbg | 16,53 | 35 | Nördlingen | 16,50 |
| 36 | Miesbach-Tegernsee | 16,49 | 36 | Bad Tölz-WOR | 16,43 |
| 37 | Nördlingen | 16,46 | 37 | Ostunterfranken | 16,36 |
| 38 | Schwandorf | 16,41 | 38 | München-STA-EBE | 16,35 |
| 39 | Fürth | 16,32 | 39 | Miltenberg-Obernburg | 16,22 |
| 40 | Günzburg-Krumbach | 16,29 | 40 | Aichach-Schrobenh. | 16,08 |
| 41 | Cham | 16,20 | 41 | Schongau | 15,99 |
| 42 | Coburg+Lichtenfels | 16,18 | 42 | Bad Kissingen | 15,92 |
| 43 | Dillingen | 16,17 | 43 | Schwandorf | 15,90 |
| 44 | Neu-Ulm, Illertissen | 16,09 | 44 | Günzburg-Krumbach | 15,88 |
| 45 | Amberg-Sulzbach | 15,92 | 45 | Coburg+Lichtenfels | 15,79 |
| 46 | Miltenberg-Obernburg | 15,69 | 46 | Miesbach-Tegernsee | 15,76 |
| 47 | Augsburg-Kreisspk. | 15,59 | 47 | Dillingen | 15,71 |
| 48 | Aschaffenburg-Alzenau | 15,59 | 48 | Schweinfurt | 15,70 |
| 49 | Erding-Dorfen | 15,51 | 49 | Erlangen | 15,69 |
| 50 | Allgäu | 15,50 | 50 | Mittelfr.-Roth | 15,56 |
| 51 | Passau | 15,45 | 51 | Neuburg-Rain | 15,48 |
| 52 | Neuburg-Rain | 15,40 | 52 | Donauwörth | 15,30 |
| 53 | Bad Kissingen | 15,28 | 53 | Allgäu | 15,21 |
| 54 | Bad Tölz-WOR | 15,19 | 54 | Fürth | 15,21 |
| 55 | Schweinfurt | 15,07 | 55 | Augsburg-Kreisspk. | 15,05 |
| 56 | Bayreuth | 15,04 | 56 | Erding-Dorfen | 15,01 |
| 57 | Donauwörth | 14,87 | 57 | Nürnberg | 15,00 |
| 58 | Regensburg | 14,82 | 58 | Neu-Ulm, Illertissen | 14,73 |
| 59 | Kelheim | 14,71 | 59 | Bayreuth | 14,66 |
| 60 | Nürnberg | 14,58 | 60 | Passau | 14,56 |
| 61 | Obpf-N-Weiden | 14,43 | 61 | Altötting-Mühldorf | 14,24 |
| 62 | Forchheim | 14,42 | 62 | Forchheim | 14,02 |
| 63 | Altötting-Mühldorf | 13,66 | 63 | Amberg-Sulzbach | 13,91 |
| 64 | Kulmbach-Kronach | 12,98 | 64 | Kulmbach-Kronach | 13,90 |
| 65 | München-Stadt | 12,94 | 65 | Kelheim | 13,76 |
| 66 | Mittelfr.-Roth | ? | 66 | Regensburg | 13,75 |
| | | | 67 | Aschaffenburg-Alzenau | 13,27 |
| | | | 68 | München-Stadt | 13,17 |
| | | | 69 | Obpf-N-Weiden | 13,04 |